



## STATUTEN

### 1 **Name und Zweck der Gesellschaft**

- 1.1 Die Schweizerische Neurologische Gesellschaft (SNG; nachfolgend: "die Gesellschaft" oder "SNG") ist der Berufsverband der Fach rztinnen / Fach rzte f r Neurologie. Weitere Gesellschaften k nnen der SNG als Partnergesellschaft angeh ren.
- 1.2 Die Gesellschaft ist ein Verein gem ss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige der Gesch ftsstelle.
- 1.3 Die Gesellschaft bezweckt:
  - die F rderung der neurologischen Wissenschaften und des neurologischen Unterrichts in der Aus-, Weiter- und Fortbildung;
  - die Pflege enger Beziehungen zwischen den neurologischen Wissenschaften und ihren Grenzgebieten;
  - die Organisation wissenschaftlicher Tagungen;
  - die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und ausl ndischen Gesellschaften, Instituten und Gelehrten.
- 1.4 Die Gesellschaft bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und M nnern auf allen Stufen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der klinischen, wissenschaftlichen und berufspolitischen T tigkeiten.
- 1.5 Die Gesellschaft kann Fachzeitschriften herausgeben, wissenschaftliche Stiftungen verwalten und im Sinne der F rderung der wissenschaftlichen T tigkeit junger Forscherinnen / Forscher Preise verleihen.
- 1.6 Die Gesellschaft ist zust ndig f r die Wahrung der Qualit t der  rztlichen T tigkeit, die der beruflichen Interessen sowie die der ethischen Grundprinzipien des  rztlichen Handelns ihrer Mitglieder. Sie st tzt sich dabei auf die Standesordnung der FMH.
- 1.7 Die Gesellschaft anerkennt die Statuten der FMH und ist gem ss deren Vorschriften (WBO/FBO) sowie deren des Bundes (MedBG) zust ndig f r die Weiter- und Fortbildung in Neurologie sowie deren Schwerpunkte und F higkeitsausweise der SNG. Sie hat Einsitz in der Schweizerischen  rztelkammer und vertritt dort auch die Interessen der assoziierten Gesellschaften, soweit diese dort nicht repr sentiert sind.
- 1.8 Die Gesellschaft kann nationalen und internationalen Berufsverb nden, Fachgesellschaften und Institutionen beitreten.  ber den Beitritt sowie die Vertretungen entscheidet der Vorstand.
- 1.9 Die Gesellschaft kann eine Gesch ftsstelle betreiben bzw. eine Gesch ftsf hrerin / einen Gesch ftsf hrer anstellen, der f r die administrativen Belange der Gesellschaft zust ndig ist.

### 2 **Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitgliederkategorien  
Es bestehen sechs Mitgliederkategorien:
  - Ordentliche Mitglieder
  - Ausserordentliche Mitglieder
  - Young Neurologists
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Korrespondierende Mitglieder



## 2.2 *Ordentliche Mitglieder*

Als ordentliche Mitglieder werden Fachärztinnen / Fachärzte aufgenommen, die ihre ärztliche Tätigkeit hauptsächlich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ausführen und folgende Bedingungen erfüllen:

- eidgenössischer Facharztstitel für Neurologie oder anerkannter ausländischer Facharztstitel für Neurologie;
- Erfüllung der Fortbildungs-Vorschriften der SNG;
- Unterstützung einer Patin / eines Paten (ordentliches SNG Mitglied)
- oder Dozentin / Dozent für Neurologie oder eines der verwandten Fächer, welche/r an einer Schweizerischen Hochschule lehrt.

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## 2.3 *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder sind im Ausland tätige Fachärztinnen / Fachärzte für Neurologie, die Mitglieder der Fachgesellschaft ihres Landes sind sowie Ärztinnen / Ärzte und nichtärztliche Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler bzw. Forscherinnen / Forscher im In- und Ausland, die sich in der Neurologie oder einem ihr nahe stehenden Gebiet betätigen, sich für das Fachgebiet der Neurologie und den ihr nahe stehenden Gebieten interessieren und Beziehungen zur Gesellschaft pflegen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

## 2.4 *Young Neurologists*

Young Neurologists können unabhängig vom Alter alle Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung zum FMH-Titel Neurologie werden. Der Weiterbildungsverantwortliche dieser Weiterbildungsstätte muss den Antrag unterzeichnen. Die Young Neurologists Mitgliedschaft erlischt bei Abbruch der neurologischen Weiterbildung und wird spätestens 12 Monate nach Verleihung des neurologischen Facharztstitels automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft mutiert. Young Neurologists sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## 2.5 *Ehrenmitglieder*

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund hervorragender Leistungen im Dienste der Neurologie. Ehrenmitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte. Sie sind zudem von den Mitgliederbeiträgen befreit.

## 2.6 *Freimitglieder*

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet oder ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden Freimitglieder. Der Wechsel erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Präsidentin / den Präsidenten jeweils auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Freimitglieder behalten ihre früheren Mitgliederrechte, sind aber von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

## 2.7 *Korrespondierende Mitglieder*

Die Mitgliederversammlung kann Ärztinnen / Ärzte oder nichtärztliche Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler und Forscherinnen / Forscher im Ausland, welche sich in der Neurologie oder in benachbarten Fachgebieten ausgezeichnet haben, zu korrespondierenden Mitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben an den Mitgliederversammlungen beratende Stimme.

## 2.8 *Aufnahme*

Die Aufnahme als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Neuaufnahmen bedürfen der Mehrheit des Vorstandes. Die Liste der Neumitglieder wird auf der SNG Webseite (im internen Mitgliederbereich) publiziert. Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes sind innert 30 Tagen an die SNG Geschäftsstelle zu richten. Die Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz, wobei für die Aufnahme die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig ist.



Young Neurologists werden ebenfalls durch den Vorstand auf Antrag des f r ihre Weiterbildung verantwortlichen Vorgesetzten – f r die Dauer der Weiterbildung – aufgenommen.

Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes sowie von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt geheim.

#### 2.9 *Verpflichtungen*

Durch den Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, ausserordentlichen und Young Neurologists den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten und die Statuten und Beschl sse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitglieder haften nicht f r die Schulden der Gesellschaft.

#### 2.10 *Die Mitgliedschaft erlischt*

- durch Austrittserkl rung, welche der Pr sidentin / dem Pr sidenten schriftlich 30 Tage vor Ablauf des Gesch ftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Gesch ftsjahres;
- durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief durch die Gesch ftsstelle;
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes oder von 3 Mitgliedern, der traktandiert werden muss (vgl. Art. 3.1.5). Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Mitgliederversammlung, wobei sichergestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied die M glichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anl sslich der Mitgliederversammlung gegeben wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb zehn Tagen mitzuteilen

#### 2.11 *Bearbeitung von Daten der Mitglieder*

Die SNG darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverb nde und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten d rfen nur f r die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SNG und der Aufgaben der SNG verwendet werden.

### 3 **Organe der Gesellschaft**

#### 3.1 *Mitgliederversammlung*

3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie w hlt den Vorstand, die Revisoren, Delegierte in diverse Gremien sowie die Gesch ftsf hrerin / den Gesch ftsf hrer. Weiter erledigt sie alle Gesch fte, die nicht in die Zust ndigkeit anderer Organe fallen.

3.1.2 Die Gesellschaft vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Teilnahme steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind jedoch lediglich die ordentlichen Mitglieder, die Ehren- und Freimitglieder, die ordentliche Mitglieder waren. In FMH-Angelegenheiten sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die im Besitz des Facharzttitels f r Neurologie oder eines anerkannten ausl ndischen Facharzttitels f r Neurologie und FMH-Mitglieder sind. Die Gesch ftsf hrerin / der Gesch ftsf hrer nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Sie / Er f hrt das Protokoll.

3.1.3 Die Mitgliederversammlung kann nur  ber diejenigen Gesch fte g ltig beschliessen, die angek ndigt und traktandiert sind.

Es werden in der Regel folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung der Traktandenliste;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht der Pr sidentin / des Pr sidenten und der Kassierin / des Kassiers  ber das abgelaufene Gesch ftsjahr sowie der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Wahlen;
- Mitgliederaufnahmen (Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder);
- Statuten nderungen;
- Bericht der Kommissionen;



- Bestatigung der Geschaftsfuhrerin / des Geschaftsfuhrers;
  - schriftlich eingereichte Antrage von stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden mussen;
  - Varia.
- 3.1.4 Einladung und Traktandenliste gemass Punkt 3.1.3, die Liste der Aufnahmegesuche sowie eventuelle Antrage auf Statutenanderungen werden mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch zugestellt.
- 3.1.5 Bei Nichtbefolgen der Gesellschaftsbeschlusse und Handlungen, die die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft gefahrden, hat die Mitgliederversammlung die Wahl zwischen Verweis oder Ausschluss eines Mitglieds aus der Gesellschaft (vgl. 2.10). Der Antrag auf Behandlung solcher Verstosse muss von drei ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Stimmen die zu treffende Massnahme.
- 3.1.6 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung konnen die Durchfuhrung einer Urabstimmung (Abstimmung auf dem Korrespondenzweg) beschliessen. Die Urabstimmung ist dem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Die Durchfuhrung ist Aufgabe des Vorstandes.
- 3.1.7 Unter besonderen Umstanden kann der Vorstand oder ein Funftel der ordentlichen Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.1.8 Wenn nicht anders geregelt, werden Beschlusse in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 3.2 **Vorstand**
- 3.2.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft. Er besorgt die Geschafte der Gesellschaft und befasst sich mit den wissenschaftlichen, standesethischen und berufspolitischen Fragen.
- 3.2.2 Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss offentlichen Veranstaltungen ein Patronat gemass dem von der Mitgliederversammlung genehmigten "Reglement fur SNG-Patronate" gewahren.
- 3.2.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewahlt. Das Vorschlagsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- 3.2.4 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der Prasidentin / dem Prasidenten, der Vizeprasidentin / dem Vizeprasidenten, der Pastprasidentin / dem Pastprasidenten, der Sekretarin/Kassierin / dem Sekretar/Kassier und 5-7 Beisitzern. Dem Vorstand soll nach Moglichkeit eine Lehrstuhlinhaberin / ein Lehrstuhlinhaber (Ordinarius) angehoren. Es ist zudem auf eine ausgeglichene Verteilung bezuglich Praktikerinnen / Praktiker, Klinikerinnen / Kliniker und Sprachregionen zu achten. Die assoziierten Gesellschaften konnen eines der SNG-Vorstandsmitglieder als Vertrauensperson mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Der Vorstand kann die Aufgabe der Sekretarin / des Sekretars teilweise an die Geschaftsfuhrerin / den Geschaftsfuhrer delegieren. Der/die Vorsitzende der SAYN (Swiss Association of Young Neurologists) ist ein fixes Vorstandsmitglied mit Stimmrecht. Ein Vorstandsmitglied der Women in Neurology (WIN) ist als standiges, stimmberechtigtes Mitglied im SNG-Vorstand vertreten.
- 3.2.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder betragt zwei Jahre. Mit Ausnahme der Prasidentin / des Prasidenten sind alle Mitglieder wieder wahlbar. Fur die Prasidentin / den Prasidenten ist nur eine zweite Wahlperiode moglich. Die Vorstandstatigkeit der Prasidentschaften ist auf 12 Jahre, die der ubrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.
- 3.2.6 Die Sekretarin/Kassierin / der Sekretar/Kassier verwaltet das Vermogen der Gesellschaft und ist fur das Einziehen der Mitgliederbeitrage durch die Geschäftsstelle verantwortlich. Sie/Er legt an den ordentlichen Mitgliederversammlungen die Rechnung uber das abgelaufene Geschaftsjahr vor, welche durch die Revisionsstelle vorgangig gepruft wird. Der Vorstand kann diese Aufgabe



- teilweise an die Gesch ftsf hrerin / den Gesch ftsf hrer delegieren.
- 3.2.7 Scheidet w hrend der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur n chsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.
- 3.2.8 Die Pr sidentin / der Pr sident beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen; im Verhinderungsfall wird er durch die Vizepr sidentin / den Vizepr sidenten bzw. durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3.2.9 Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen zur Erledigung dringender Gesch fte einberufen oder wenn ein F nftel der Mitglieder dies verlangen.
- 3.2.10 Der Vorstand ist beschlussf hig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.11 Die kollektive Unterschrift zu zweit der Pr sidentin / des Pr sidenten zusammen mit der Vizepr sidentin / dem Vizepr sidenten, Sekret r, Kassier oder Gesch ftsf hrer verpflichtet die Gesellschaft.
- 3.2.12 Zur Behandlung besonderer Fragen medizinischer oder standespolitischer Art k nnen vom Vorstand Kommissionen einberufen werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht  ber ihre T tigkeit.
- 3.2.13 Der Vorstand kann standespolitisch aktive Mitglieder gem ss dem von der Mitgliederversammlung verabschiedetem "Verg tungsreglement" entsch digen.
- 3.3 *Revisionsstelle*  
Die Revisionsstelle wird auf Empfehlung des SNG Vorstands durch die Mitgliederversammlung f r die Dauer von 2 Jahren gew hlt. Wiederwahl ist m glich. Sie ist f r die Pr fung der Jahresrechnung zust ndig und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.4 *Kommissionen*  
Die Kommissionen sind beratende Organe, deren Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden.
- 3.5 *Vereinigungen*  
Der Vorstand kann Vereinigungen, die  ber keine eigene Rechtspers nlichkeit verf gen, einsetzen. Die Satzung der Vereinigung wird durch den Vorstand genehmigt. Vereinigungen d rfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand regelt auch die Rechnungsf hrung und Verm gensverwaltung. Die Vereinigung erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung j hrlich Bericht. Die Revisionsstelle  berpr ft die Rechnung der Vereinigung und erstatten ihren Bericht als Teil des Berichtes gem ss Art. 3.3 der Statuten an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand l st die Vereinigung auf, wenn deren T tigkeit abgeschlossen ist. Die Vereinigungen sind auf der SNG-Webseite namentlich publiziert.
- 4 **Gesch ftsf hrer**
- 4.1 Die Gesch ftsf hrerin / der Gesch ftsf hrer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung f r jeweils 2Jahre gew hlt. Wiederwahl ist m glich.
- 4.2 Die Gesch ftsf hrerin / der Gesch ftsf hrer nimmt an den Sitzungen (Vorstand und Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil und f hrt das Protokoll.
- 4.3 Die Gesch ftsf hrerin / der Gesch ftsf hrer ber t den Vorstand und verrichtet die Arbeit im Auftrag der Pr sidentin / des Pr sidenten. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
- 5 **Wissenschaftliche T tigkeit**
- 5.1 Die Gesellschaft f hrt j hrlich eine wissenschaftliche Tagung durch, in der Regel im Herbst, f r deren Organisation der Vorstand gem ss den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinien "Organisation von SNG-Tagungen" verantwortlich zeichnet.



5.2 Gemeinsame Tagungen mit den assoziierten Gesellschaften sollen regelm ssig stattfinden. Deren Mitglieder sind an die wissenschaftlichen Tagungen der SNG einzuladen, ebenso laden die assoziierten Gesellschaften die SNG-Mitglieder zu ihren Tagungen ein.

5.3 Die Gesellschaft kann zudem gemeinsame Sitzungen mit anderen (medizinischen) Gesellschaften veranstalten.

## 6 **Finanzen**

6.1 Die finanziellen Mittel der Gesellschaft stammen aus den Mitgliederbeitr gen, Kongresseinnahmen, Legaten, Sponsorengelder,  brigen Einnahmen sowie Ertr gen des Gesellschaftsverm gens.

6.2 Die H he des Jahresbeitrages f r die verschiedenen Mitgliederkategorien wird auf Vorschlag der Kassierin / des Kassiers oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

6.3 Das Gesch ftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 7 **Publikationen und Bekanntmachungen**

7.1 Die Gesellschaft kann offizielle Kommunikationsorgane unterhalten (Fachzeitschrift, Homepage, etc.).

7.2 Die Gesellschaft publiziert in der Schweizerischen  rztzeitung (SAeZ) die Zusammensetzung des Vorstandes, die Preistr gerinnen / Preistr ger, Ehrungen, Daten und Geb hren der j hrlich stattfindenden Facharztpr fung.

## 8 **Partnergesellschaften**

Nationale Partnergesellschaften und Partnerorganisationen bilden wichtige Krankheitsentit ten oder Funktionsbereiche innerhalb der Neurologie ab. Die SNG arbeitet mit ihren Partnern zur optimalen F rderung einer qualitativ hochstehenden Patientenversorgung, Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Wissenschaft, im Bestreben, sich gemeinsam f r eine «Starke Neurologie» einzusetzen, eng zusammen. Dazu treiben sie die gesundheits konomischen und berufspolitischen Belange der neurologischen Disziplinen in der Schweiz gemeinsam voran.

8.1 Die Ernennung neuer Partnergesellschaften erfolgt auf Antrag der entsprechenden Gesellschaft respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

8.2 Die Aufl sung der Partnerschaft einer angeschlossenen Gesellschaft erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung einer der beiden Gesellschaften dies beschliesst respektive auf Empfehlung des SNG-Vorstandes durch Beschluss der SNG-Mitgliederversammlung.

8.3 Die Partnergesellschaften sind auf der SNG-Webseite namentlich publiziert.

## 9 **Statuten nderungen und Aufl sung der Gesellschaft**

9.1 Statuten nderungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 10 ordentlichen Mitgliedern der Pr sidentin / dem Pr sidenten mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern 3 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

9.2 Die Aufl sung der Gesellschaft erfolgt an einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel s mtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Der Aufl sungsbeschluss bedarf Zweidrittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Gesellschaft aufgel st, muss die Mitgliederversammlung  ber die Verwendung des Gesellschaftsverm gens beschliessen.



Swiss Neurological Society  
Schweizerische Neurologische Gesellschaft  
Société Suisse de Neurologie  
Società Svizzera di Neurologia

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. November 2021 verabschiedet. Sie ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1983, teilrevidiert 1987, 1999, 2003, 2010, 2011, 2015, 2016, 2018 und 2020.

Prof. Dr. med. Hans Jung  
Präsident

Prof. Dr. med. Urs Fischer  
Sekretär / Kassier